



An das
Bundesministerium für Finanzen

Die Vorsitzende

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter/-in:
MR Dr. Michael Maurer

Geschäftszahl:
VA-6100/0003-V/1/2009

Datum: 27. JAN. 2009

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988
und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ BMF-010000/0001-VI/A/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft stattet zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2009 innerhalb offener Frist nachstehende Stellungnahme ab:

I.) In Anbetracht des im Entwurf zum Steuerreformgesetz 2009 ausdrücklich genannten Schwerpunktes, nämlich der Entlastung vom Familien, verweist die Volksanwaltschaft auf nachstehende **legislativen Anregungen** (Punkt 2.2.1) in ihrem 31. Bericht an den Nationalrat und Bundesrat (2007):

II.) § 34 Abs. 6 EStG 1988 (Außergewöhnliche Belastungen/ Pflegekosten)

Dieser legislativen Anregung (Bericht der VA 2007, S 106 ff) liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Beschwerdeführerin ist 1983 verheiratet. Aus der Ehe entstammt eine gemeinsame Tochter. Aufgrund einer Gehirnblutung im Jahr 1996 und eines Schlaganfalles im Jahr 2002 wurde ihr Ehemann zu einem Pflegefall. Er muss rund um die Uhr betreut werden und lebt seit Jänner 2002 in der Pflegeabteilung des Bezirksaltersheimes Leonding. Mit Beschluss des Bezirksgerichts Linz-Land vom 16.1.2003 wurde sie zur Sachwalterin ihres Mannes gem. § 273 Abs. 3 Z 3 ABGB (für alle Angelegenheiten) bestellt. Sie bezahlt jenen Anteil der Heimkosten (€ 450,00 pro Monat), der vom Einkommen ihres Mannes nicht gedeckt ist. In der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für 2004 beantragte die Beschwerdeführerin u.a. die Berücksichti-

gung des Anteils der Heimkosten als außergewöhnliche Belastungen. Hierüber wurde letztendlich mit der in Rechtskraft erwachsenen Berufungsentscheidung des Unabhängigen Finanzsenates vom 16. Februar 2006 abweislich entschieden, was der Rechtslage entspricht. Denn abziehbar sind Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung nur, wenn Steuerpflichtige selbst oder bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag die Ehepartnerin oder der Ehepartner pflegebedingte Geldleistungen (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage) erhalten, soweit sie die Summe dieser pflegebedingten Geldleistungen übersteigen (§ 34 Abs. 6 4. Teilstrich EStG 1988).

Angesprochen auf die Rechtslage anerkannte das Finanzministerium, dass es kraft des Umstands, dass das Gesetz an steuerpflichtige Einkünfte abstellt, zu Härtefällen kommen kann. In Aussicht gestellt wurde, im Zuge der nächsten Steuerreform zu prüfen, inwiefern die gegenwärtige Rechtslage den sich verändernden tatsächlichen Verhältnissen noch gerecht wird. Bei dieser Frage wird insbesondere darauf abzustellen sein, ob bei Ermittlung des Grenzbetrages für den Alleinverdienerabsetzbetrag außergewöhnliche Belastungen aufgrund einer Pflegebedürftigkeit berücksichtigt werden sollen.

Entgegen der Ankündigung des Bundesministeriums findet aber die Beseitigung dieser Härtefälle keine Berücksichtigung in dem Gesetzesentwurf.

III.) § 107 EStG 1988 (Mietzinsbeihilfe)

Die Volksanwaltschaft regt weiters eine Anhebung der Einkommensgrenzen in **§ 107 Abs. 6 EStG** für Mietzinsbeihilfen an (Bericht der VA 2007, S 105).

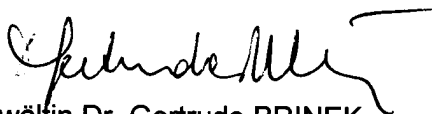
Mietzinsbeihilfen werden derzeit nur dann gewährt, wenn unter anderem das Einkommen des Hauptmieters den Betrag von jährlich € 7.300,00 nicht übersteigt. Nur in diesem Fall wird eine wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als gegeben angenommen. Diese Einkommensgrenze ist seit mehr als 16 Jahren - abgesehen von einer marginalen Änderung im Zuge der Euro-Umstellung – nicht erhöht worden. Im Gegensatz dazu haben sich im gleichen Zeitraum die Lebenshaltungskosten erheblich verteuert.

Das Bundesministerium für Finanzen führte gegenüber der Volksanwaltschaft dazu aus, dass die Einhebung eines Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages (Anhebung des Hauptmietzinses) zusammen nur 2/3 des bisherigen Kategoriemietzinses betragen dürfen. Insofern sei einerseits bereits durch das Mietrechtsgesetz auf einkommensschwache Mieterinnen und Mietern Rücksicht genommen, andererseits verwies es auf die für die Berechnung der Mietzinsbeihilfe vorgesehene Toleranzregelung, wonach das Einkommen, das der letzten Mietzinsbeihilfeberechnung zugrunde liegt, so lange als Grundlage der Berechnung bleibe, als es nicht um mehr als 20 % gestiegen ist.

Nach den Informationen der Volksanwaltschaft war jedoch die Höhe der Einkommensgrenze für die Gewährung einer Mietzinsbeihilfe ursprünglich an jenen Betrag angeglichen, bis zu dem als Jahreseinkommen ein Nullsteuersatz vorgesehen war. Dies ist heute nicht mehr gegeben, da derzeit der Nullsteuersatz für Jahreseinkommen bis zu € 10.000,00 gilt, und mit dem Steuerreformgesetz auf € 11.000,00 angehoben werden soll.

Gemäß **§ 107 Abs. 8 EStG 1988** (Bericht der VA 2001, S 62 ff) ist die Gewährung von Mietzinsbeihilfe bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen abhängig vom Einkommen des Antragstellers im letztvorangegangenen Kalenderjahr. Änderungen der Einkommensverhältnisse im Jahr der Gewährung der Mietzinsbeihilfe führen zu einer Einstellung/Herabsetzung der Zahlung des Abgeltungsbetrages. Das Bundesministerium für Finanzen teilte der Volksanwaltschaft mit, dass die Mietzinsbeihilferegulungen Personen, die nicht nur vorübergehend in niedrigen Einkommensverhältnissen leben, helfen sollten, die durch bestimmte Mietzinserhöhungen eingetretene Belastung zu tragen. Zu diesen Personen zählten in erster Linie Bezieherinnen und Bezieher niedriger Pensionen. Da die Pensionseinkünfte in der Regel keine wesentliche Änderung erführen, sei die Anknüpfung an das Einkommen des letztvorangegangenen Kalenderjahres nahe liegend. Eine Zugrundelegung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres hätte zur Folge, dass die Mietzinsbeihilfe nur mit dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt werden könnte. Die Volksanwaltschaft hält an ihrer Auffassung fest, dass eine gravierende Änderung der Einkommensverhältnisse im laufenden Kalenderjahr nicht nur zu der erwähnten Einstellung/Herabsetzung der Zahlung des Abgeltungsbetrages führt, sondern auch eine Anspruchsbe-
rechtigung entstehen lassen sollte, wie dies zum Beispiel im Studienförderungsgesetz bereits vorgesehen ist. Ausgehend davon, dass die einen Anspruch auf Mietzinsbeihilfe begründenden Mietzinserhöhungen von den betroffenen Mieterinnen und Mietern sofort und ohne Berücksichtigung von Einkommensschwankungen zu begleichen sind, erscheint die Gewährung von Mietzinsbeihilfe auf Grund einer Schätzung des zu erwartenden Jahreseinkommens, wenn dieses voraussichtlich eine mindestens ein Jahr dauernde Verminderung um z.B. 20 % gegenüber dem gemäß § 107 EStG 1988 zu berücksichtigenden Einkommen erfährt, analog zum Studienförderungsgesetzes als keinesfalls – wie vom Bundesministerium dargestellt - sachlich nicht gerechtfertigt und damit als verfassungsrechtlich bedenkliche Differenzierung.

Die Vorsitzende:



Volksanwältin Dr. Gertrude BRINEK